

## Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

### Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### Elektrische Energiesysteme – Regenerative Energie

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrische Energiesysteme – Regenerative Energie beschlossen.

### Artikel I

1. In der Prüfungsordnung wird § 1 (2) wie folgt geändert:

*Alt:*

*(2) Dieser Masterstudiengang ist ein nicht-konsekutiver Studiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird.*

*Neu:*

*(2) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet.*

2. In der Prüfungsordnung wird § 4 (1) wie folgt geändert:

*Alt:*

*(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der qualifizierte Abschluss eines Bachelorstudienganges bzw. eines Diplomstudienganges in der entsprechenden Fachrichtung. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn ein Abschluss mit 210 Credit Points (CP) nachgewiesen wird und wenn Module im Umfang von mindestens 30 CP und auch die Bachelorarbeit mit gut oder besser abgeschlossen wurden.*

*Neu:*

*(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der qualifizierte Abschluss eines Bachelorstudienganges bzw. eines Diplomstudienganges in der entsprechenden Fachrichtung. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn ein Abschluss mit 210 Credit Points (CP) nachgewiesen wird und wenn Module im Umfang von mindestens 30 CP und auch die Bachelorarbeit mit gut oder besser abgeschlossen wurden. Der absolvierte Abschluss muss*

- *mindestens 12 CP im Bereich Mathematik,*
- *mindestens 8 CP im Bereich Physik,*
- *mindestens 10 CP im Bereich Grundlagen Elektrotechnik*
- *mindestens 10 CP im Bereich Elektrische Energietechnik*

*beinhalten. Die Feststellung des qualifizierten Abschlusses in der entsprechenden Fachrichtung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.*

3. In der Prüfungsordnung wird § 4 (2) wie folgt geändert:

*Alt:*

*(2) Über die Zulassung von Absolventen bei Bachelorabschlüssen mit 180 CP und den Erwerb weiterer Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen aus einem Brückenmodulkatalog erteilen, die in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters erfüllt werden müssen und den Umfang von 30 CP nicht überschreiten sollten. Die Erfüllung dieser Auflagen kann auch in Form eines vorgeschalteten Brückensemesters erfolgen, in dem mindestens 15 CP zu erwerben sind. Die fehlenden Credit Points können im Laufe des 1. Semesters des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*Neu:*

*(2) Über die Zulassung von Absolventen bei Bachelorabschlüssen mit 180 CP und den Erwerb weiterer Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss. Er erteilt Auflagen aus einem Brückenmodulkatalog, die in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters erfüllt werden müssen und etwa 30 CP umfassen sollen. Die Erfüllung dieser Auflagen kann auch in Form eines vorgeschalteten Brückensemesters erfolgen, in dem mindestens 15 CP zu erwerben sind. Die fehlenden Credit Points können im Laufe des 1. Semesters des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.*

4. In der Prüfungsordnung wird im § 4 (4) ergänzt:

*... Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.*

5. In der Prüfungsordnung wird § 4 (5) ersatzlos gestrichen:

*(5) Es werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, um auch an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können.*

Der nachfolgende Absatz wird neu nummeriert.

6. In der Prüfungsordnung wird § 19 (4) gestrichen:

*(4) Das Zeugnis wird mit folgendem Zusatz versehen: „Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“*

Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.

7. In der Prüfungsordnung wird § 20 (2) gestrichen:

*(2) Die Urkunde wird mit folgendem Zusatz versehen: „Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“*

Der nachfolgende Absatz wird neu nummeriert.

8. Der Prüfungsplan ist entsprechend angepasst (Anlage).

## **Artikel II**

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2013 das Studium beginnen.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30.01.2013 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.02.2013.

Magdeburg, 25.02.2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

# Prüfungsplan für den Masterstudiengang

## Elektrische Energiesysteme – Regenerative Energie



### Legende zum Prüfungsplan:

**LN** = erforderliche Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistung)

\* = Abhängig von der Modulwahl

**PL** = Art der Prüfungsleistung

**K** = Klausur

**M** = Mündliche Prüfung

**H** = Hausarbeit

**EA** = Experimentelle Arbeit

**PRO** = Wissenschaftliches Projekt

**R** = Referat

\* = Abhängig von der Modulwahl

**CP** = Credit Points = Leistungspunkte

### Zeitpunkt der Prüfungsleistung:

Im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters, in dem das Modul belegt wurde.

## Elektrische Energiesysteme - Regenerative Energie

Übersicht	LN	PL	CP
Pflichtmodule	*	*	40
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengangskatalog	*	*	15
Master-Forschungsprojekt	----	PRO	5
Masterabschlussarbeit	----	H/R	30

Pflichtmodule	LN	PL	CP
Regelung von Drehstrommaschinen	----	K90	5
Generatorsysteme zur regenerativen Energieerzeugung	----	K90	5
Regenerative Elektroenergiequellen - Systembetrachtung	----	K90	5
Windenergie	----	M	5
Elektrische Energienetze II - Smart Grid	----	K90	5
Elektromagnetische Verträglichkeit regenerativer elektrischer Systeme	----	M	5
Schaltungen der Leistungselektronik	----	K90	5
Systeme der Leistungselektronik	----	K90	5